

KURZPROTOKOLL

der 76. Sitzung des Innenausschusses
am Donnerstag, dem 12. November 2009, 13.00 Uhr,
Schwerin, Schloss, Raum 202

Vorsitz: Abg. Torsten Renz

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

- Drucksache 5/2778 -

Innenausschuss

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

- Drucksache 5/2778 -

Stellv. Vors. **Torsten Renz** begrüßt die Anzuhörenden und weist darauf hin, dass es sich um eine öffentliche Sitzung handele. Damit seien auch Bild- und Tonaufnahmen zugelassen. Zuschauern sei es jedoch nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Er danke den Anzuhörenden, dass Sie es ermöglicht hätten, hier für die Fragen zur Verfügung zu stehen. Dem Ausschuss lägen von fast allen Anzuhörenden schriftliche Stellungnahmen vor. Diese Stellungnahmen seien den Mitgliedern des Ausschusses als Ausschussdrucksache 5/228 zugeleitet worden.

Elke Haferburg (Norddeutscher Rundfunk Mecklenburg-Vorpommern) erklärt, dass vom NDR keine schriftliche Stellungnahme vorliege, da sie erst vor zwei Tagen von der Einladung erfahren habe. Dennoch sei sie sehr gern gekommen und wolle im Zusammenhang mit dem Gesetz eine Interessensbekundung bekannt geben. Der Norddeutsche Rundfunk sehe seine Interessen durch die beabsichtigte Streichung von § 5 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes berührt. Danach habe bisher der Innenausschuss des Landtages bei Meinungsverschiedenheiten insbesondere zwischen dem öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk über die Gestaltung des Frequenznutzungsplans entschieden. Mit der Streichung der Vorschrift entscheide künftig die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern ungeachtet etwaiger Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung vorhandener Übertragungskapazitäten abschließend. Dagegen müsste gegebenenfalls – wie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen – der Rechtsweg beschritten werden. Ein solcher Mechanismus sei nach Auffassung des NDR kaum geeignet, eine gleichgewichtige Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks zu gewährleisten, insbesondere bei der Verteilung knapper Ressourcen, wie beispielsweise terrestrischen Übertragungskapazitäten. Wenn der Landesmedienanstalt durch den Landesgesetzgeber die Aufgabe zur Wahrnehmung der Interessen der privaten Rundfunkveranstalter ausdrücklich zugewiesen werde, sei es zumindest geboten, bei Meinungsverschiedenheiten über eine funktions- und sachgerechte Zuordnung der Frequenzen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk einerseits und der Landesmedienanstalt andererseits ein Letztentscheidungsrecht nicht allein an die Medienanstalt zu übertragen. Vergleichbar seien die landesge-

setzlichen Regelungen in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. In diesen Ländern gebe es eine paritätisch aus Vertretern der beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Vertretern der Landesmedienanstalten zusammengesetzte Schiedsstelle unter einer neutralen Leitung. Nach Auffassung des NDR bedarf es auch im Land Mecklenburg-Vorpommern einer neutralen Instanz, die dann bei durchaus vorkommenden Meinungsverschiedenheiten entscheiden könne. Diese Aufgabe habe bisher der Innenausschuss des Landtages wahrgenommen und der NDR plädiere dafür, das auch weiterhin so zu erhalten. So könnten im Innenausschuss eventuelle Meinungsverschiedenheiten geklärt werden, ohne eine Schiedskommission einzurichten zu müssen.

Dr. Uwe Hornauer (Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern) verweist auf seine Stellungnahme und erklärt in Bezug auf den von Frau Haferburg angesprochenen Punkt, dass das Streichen des Absatzes aus guten Rechtsgründen erfolgt sei. Nach den Ausführungen von Frau Haferburg seien in den anderen Ländern anstelle des Innenausschusses Schiedsstellen eingerichtet worden. Er könne sich vorstellen, dass eine politisch gewichtete Entscheidung, wie die Zuweisung von Frequenzen an die Rundfunkanstalten, nicht zwingend im Einklang mit der Verfassung stehe. Im Innenausschuss werde nach politischer Mehrheit entschieden. Dieser könne von daher keine neutrale Schiedsstelle sein, die dem Artikel 5 GG gerecht werde. Die Zuordnungsverantwortung im Bereich von Frequenzen im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk werde nicht von der Landesmedienanstalt, sondern im Rundfunkausschuss von einem pluralen Gremium getroffen. In dem Gremium seien auch Abgeordnete des Landtages vertreten. Im Übrigen komme es sehr selten vor, dass es überhaupt einen Dissens gebe. Die zur Verfügung stehenden terrestrischen Frequenzen des Landes seien zum größten Teil bedingt durch die historische Entwicklung an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vergeben worden. Der private Rundfunk sei erst später dazu gekommen. Von daher könne es durchaus sein, dass das plurale Gremium des Landesrundfunkausschusses zu der Auffassung gelange, dass der private Rundfunk jetzt mit einer Frequenz bedient werden müsse. In der Vergangenheit habe es das bisher nicht gegeben. Insofern begrüße er die meisten Änderungen im vorliegenden Entwurf des Rundfunkgesetzes, insbesondere die Regelungen zur Plattformregulierung in Bezug auf die Trennung von Zuweisung und Zulassung. In diesem Zusammenhang würde er empfehlen, an der einen oder anderen Stelle gegebenenfalls noch nachzubessern. Dabei denke er insbesondere an die Auswahlkriterien nach § 6 Absatz 5 Rundfunkgesetz. Dort sei eine Binnenpluralität bei den Veranstaltern festgelegt. Wenn man die Möglichkeiten für privaten Rundfunk in unserem Land betrachte, seien die wirtschaftlichen Gegebenheiten

aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte relativ schwach. Es gebe erhebliche Schieflagen, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen. Veranstaltergemeinschaften seien u. a. auch wegen der begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzen für private Rundfunkveranstalter erheblich benachteiligt. Des Weiteren bitte er darum, die im Gesetzentwurf vorgesehene Abkürzung LMA zu ändern.

Ralph Kirsten (Radio LOHRO) erklärt, aufgrund der ersten Stellungnahme an die Staatskanzlei seien die von LOHRO gemachten Anregungen bereits in das Gesetz eingearbeitet worden. Er wolle dennoch darauf hinweisen, dass LOHRO es ausdrücklich begrüße, dass der Gesetzgeber mit § 60 neue Möglichkeiten für die Landesmedienanstalt schaffe. Dem Ausschuss würde mehr Wahlfreiheit hinsichtlich der Entscheidungen zur Förderung gegeben. Zunächst habe man Bedenken in Bezug auf den Vorschlag der Trennung von Zulassung und Zuweisung gehabt. Jedoch sei man bei den Beratungen zu der Auffassung gelangt, dass es vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung ein gangbarer Weg sei. Er denke aber, dass es bezogen auf die Notwendigkeit des Einkaufens beim Plattformbetreiber noch Schwachstellen gebe. Die lokalen Anbieter hätten eine gewisse wirtschaftliche Schwäche und letztendlich würde sich der Plattformmarkt über den Markt regulieren. Aus diesem Grund rege er an, die Einführung einer must-carry-Regelung für den Hörfunkbereich zu prüfen, die es für die Fernsehveranstalter schon gebe. So müsste der Plattformbetreiber eine bestimmte Bandbreite der Plattform für lokale Anbieter im Land freihalten. Seiner Auffassung nach sei der Gesetzgeber gut beraten, die Sicherung der Vielfalt im Auge zu behalten. Bedenklich halte er auch die Flächenversorgung. Es bestehe die Gefahr, dass zukünftig nur die Ballungsgebiete versorgt würden und die Frequenzen, die sich wirtschaftlich nicht rechneten, abgeschaltet würden. Außerdem bemängele er die Streichung der Rundfunkabgabe. Die Probleme hinsichtlich der Rundfunkabgabe seien bekannt, aber er denke, hier sei der Gesetzgeber gefragt, eine Lösung im Interesse der rechtlichen Rahmenbedingungen zu finden.

Jörg Velten (Künstlerbund Mecklenburg-Vorpommern) verweist auf die gemeinsame Stellungnahme mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und erklärt, dass er darüber hinaus auf einige wichtige Aspekte hinweisen wolle. Die Gesetzesnovelle sei vom analogen auf den digitalen Technologieumstieg gekennzeichnet. Grundsätzlich seien viele Ansätze zu begrüßen und richtig, aber es würde das notwendige Gleichgewicht von medienwirtschaftlichen, technologie- und demokratiepolitischen Antworten auf die aktuellen Fragestellungen fehlen. Es zeichne sich ein Spannungsfeld zwischen der bundesweiten technologischen Entwicklung und

der Marktentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern ab. Die Mediennutzung verändere sich unter anderem auch durch die Nutzung des Internets. Durch den langfristigen Aufbau der technischen Voraussetzung für die Internetversorgung in unserem Flächenland könnten die vorhandenen theoretischen Möglichkeiten kaum genutzt werden. Die Internetnutzung sei in Mecklenburg-Vorpommern am geringsten, von dieser Situation seien die Hörfunkveranstalter besonders betroffen. Daraus ergebe sich ein Widerspruch, auf die auch das Gesetz noch nicht die richtigen Antworten gefunden habe. Das betreffe auch den Bereich der Vielfaltsicherung. Durch die technologische Entwicklung und die Digitalisierung werde sich die Architektur des Gesetzes grundlegend verändern. Eine tragende Säule zur Vielfalts- und Qualitätssicherung sei in der Vergangenheit das Auswahlverfahren gewesen. Bei der Bewerbung um eine Frequenz hätten sich die Bewerber anhand von Qualitätsmerkmalen messen lassen müssen. Durch die Digitalisierung bekomme das Auswahlverfahren eine andere Bedeutung mit der Folge, dass bei der Plattformbelegung das Auswahlverfahren mit seinen Kriterien keine Rolle mehr spiele. Die vorgesehene Regelung, wie die must-carry-Regelung zur Plattformregulierung, die weitestgehend vom Rundfunkstaatsvertrag übernommen worden seien, halte er für nicht ausreichend. Zur Sicherung der Vielfalt beim privaten Hörfunk gebe es bundesweit nur das außen- und binnenplurale System. Aufgrund der Marktsituation, Strukturschwäche und der demographischen Entwicklung im Land sei der außenplurale Ansatz gescheitert. Im Gesetz werde davon ausgegangen, dass Außenpluralität erreicht werde, wenn drei Veranstalter der gleichen Programmart zugelassen werden würden. Das werde in der Prognose nie so sein. Im regionalen und lokalen Rundfunk sei es noch schwieriger. Im lokalen Bereich hätten Veranstalter in der Regel aufgrund der Marktsituation ein Alleinstellungsmerkmal. Aus diesem Grund sei die Frage der Vielfältigkeit besonders sensibel zu beurteilen und zu bewerten. Da ein außenplurales System nicht durchzusetzen sei, müsse an binnenpluralen Ansätzen festgehalten werden.

Ralf Donner (Landessportbund (Mecklenburg-Vorpommern) berichtet, der Landessportbund sei schon in seiner Stellungnahme auf die Aufgabenerweiterung der Medienanstalt in § 60 Absatz 1 Satz 5 der Gesetzesnovelle eingegangen. Durch die Förderung nichtkommerzieller Veranstaltungen des lokalen und regionalen Rundfunks sowie anderer Bürgermedien könne die Medienvielfalt gestärkt werden. Allerdings könne die Medienvielfalt nur umgesetzt werden, wenn auch die Finanzierung gesichert sei. Der Landessportbund habe vorgeschlagen, den zugunsten des NDR bestehenden Vorwegabzug aufgrund der Besonderheiten des Flächenlandes Mecklenburg-Vorpommern zur Finanzierung der neuen Aufgaben der künftigen Landes-

medienanstalt einzusetzen. So könne verhindert werden, dass einerseits eine Stärkung eintrete und andererseits beispielsweise die offenen Kanäle, die dem Sportbund sehr am Herzen liegen würden, unter mangelnder Finanzierbarkeit zu leiden hätten. Der Landessportbund begrüße die Änderung, wolle aber auch eine sinnvolle und tragbare Finanzierung gesichert wissen.

Michael Knuth (Landesverband regional tv Mecklenburg-Vorpommern e.V.) erklärt, dass der Landesverband sich der Argumentation der Landesrundfunkzentrale vorbehaltlos anschließe. Probleme sehe er in Bezug auf das lokale Fernsehen in Mecklenburg-Vorpommern. Die angestrebte Medienvielfalt könne in den strukturschwachen Regionen unter den jetzigen Voraussetzungen nicht umgesetzt werden. Damit Regionalveranstalter ein ernsthaftes Fernsehen ökonomisch betreiben können, müssten sie mit zusätzlichen Lizenzen und ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Tino Sperke (Verband Privater Rundfunk und Telemedien) begrüßt die Klarstellung der Zulassungsverlängerung. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Verlängerungszeitraum sieben Jahre betragen hätte. Die Aufhebung des Verbots der Mehrfachzulassung werde ebenfalls unterstützt. Unklar sei, aus welchen Gründen die Beteiligungsregelung für Verleger von 35 % auf 25 % gesenkt worden sei. Der VPRT halte es auch für richtig, dass die Zuständigkeit für die Zuordnung von Kapazitäten der künftigen Landesmedienanstalt übertragen werde. Dadurch werde eine Verwaltungsvereinfachung geschaffen. Im Übrigen sei es fast unvorstellbar, dass es zu Konflikten kommen könne, da keine weiteren Frequenzen vorhanden seien. Wünschenswert sei die Betrachtung der Entwicklung des digitalen Hörfunks. In diesem Umbruchprozess könnte man noch nicht abschätzen, wo der Weg hinführe und enden werde. Man befinde sich am Anfang eines gewaltigen Umbruchs und der Gesetzgeber müsse beizeiten Rahmenbedingungen schaffen, um die im Land vertretenden Medien durch die neue Gesetzgebung zu stärken. Es wäre schade, wenn in ein paar Jahren beim Hörfunk Probleme aufträten, wie sie zurzeit die regionalen Tageszeitungen im Land zu bewältigen hätten. Probleme könnte es beispielsweise geben, wenn die Netzbetreiber ihre Netze umstrukturierten und die landesweit zugelassenen Hörfunkveranstalter könnten möglicherweise Probleme bekommen, wenn die Verbreitung ihrer Programme nicht ermöglicht werde. Eine Absicherung in Form der must-carry-Regelung, die es jetzt für den analogen Bereich gebe, halte er auch für die digitale Plattform für wünschenswert und wichtig. Für die regionalen Hörfunkbetreiber müsse ein Rahmen geschaffen werden, der sicherstelle, dass sich die regionale Vielfalt auf der Plattform wiederfinde.

Dr. Klaus Blaudzun (Landesarbeitsgemeinschaft Medien Mecklenburg-Vorpommern) verweist ebenfalls auf die schriftlich vorliegende Stellungnahme, zudem hätten die Vorredner bereits relevante Themen angesprochen. Ergänzend wolle er sich auf die Aspekte der Vielfaltssicherung und der Finanzierung von Aufgaben der Medienanstalt beschränken. Zur Vielfaltssicherung sei bereits hinreichend ausgeführt worden, das für Mecklenburg-Vorpommern ein Problem darstelle. Das habe auch der Bericht der Landesregierung zur Medienlandschaft klar dargelegt. Im privaten Hörfunkbereich sei allein die Tatsache, dass die Vielfaltvermutung bei zwei landesweiten Radiosendern angesetzt werden müsse und damit nicht niedriger sein könne. Gebe es nur einen privaten landesweiten Radiosender, wäre das Einfachheit. Unter diesen Gegebenheiten sehe die Landesarbeitsgemeinschaft Medien Mecklenburg-Vorpommern es umso dringlicher an, die Öffnung in Bezug auf lokale nichtkommerzielle Rundfunkformen vorzunehmen. In der Gesetzesnovelle finde sich diese Öffnung in § 60 unter den sonstigen finanzierenden Aufgaben und sei nicht systematisch, wie z. B. im Rundfunkstaatsvertrag eingefügt worden. Die Vielfalt der Rundfunklandschaft werde so auf einem Wege gesichert, der im Bereich des privaten wirtschaftlichen Rundfunks nur begrenzt möglich gewesen sei. Aus eigenen Erfahrungen wisse er, dass es in Rostock sozusagen eine Explosion der Vielfalt im Hörfunk aufgrund zwei privater Anbieter und den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben habe. Der zweite Punkt sei das Problem der Finanzierung der historisch gewachsenen Aufgabenfülle bei gleichzeitiger Abnahme der zugewiesenen Mittel aus dem Gebührenaufkommen. Er regt an, darüber nachzudenken, ob die nach § 60 vorgesehene Kappung des Gebührenanteils der Medienanstalt noch berechtigt sei. Diese Regelung sei in den neunziger Jahren in das Landesrundfunkgesetz aufgenommen worden, als regelmäßig Überschüsse an Gebührenanteilen der Landesmedienanstalt anfielen. Zur der Zeit sei diese Regelung sinnvoll gewesen. Die Landesarbeitsgemeinschaft gehe davon aus, dass es zukünftig keine Überschüsse aus dem Gebührenaufkommen mehr geben werde. Aus diesem Grund werde dringlicher Handlungsbedarf gesehen. Dieser Prüfauftrag für Landtag und Landesregierung dürfte allerdings nicht zum Exportieren des finanziellen Problems in Form der Kannibalisierung zwischen den Aufgaben der Landesmedienanstalt und dem Zweck, zu dem die Kappung an den NDR erfolgte, führen. Es müsse mittelfristig eine Lösung zur Finanzierung der Aufgaben, wie beispielsweise die Musik- und Filmförderung, gefunden werden.

Abg. **Dr. Armin Jäger** fragt, inwiefern verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geltende Regelung des § 5 Landesrundfunkgesetzes bestünden und ob die Normierung eines weiteren Fördertatbestandes in § 60 angesichts der bisherigen Förderpraxis notwendig sei. Darüber

hinaus interessiere ihn, ob die Regelungen des Zulassungsrechtes zur Transparenz der Verantwortlichkeiten im Rundfunk ausreichend seien.

Dr. Uwe Hornauer antwortet, dass die gegenwärtige Ausgestaltung der Schiedsstellenregelung des Innenausschusses keine nachträgliche rechtliche Überprüfung vorsehe. Die Vergabe einer Sendezulassung sei damit auf politische Mehrheiten angewiesen. Dies sei im Widerspruch zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkfreiheit. Bei Umsetzung des Gesetzesentwurfes gebe es die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der Schiedskommission eine gerichtliche Überprüfung einzufordern.

Abg. **Dr. Armin Jäger** stellt fest, dass gegen exekutives Handeln das Landesverfassungsgericht angerufen werden könne.

Dr. Uwe Hornauer stimmt grundsätzlich zu. Er verweist aber auf die Regelungen zu unabhängigen Schiedsstellen in anderen Bundesländern. Die Praxisrelevanz der Frage sei aufgrund der kaum zu erwartenden Anwendungsfälle sehr gering. Er erläutert, dass es mit dem Radio LOHRO einen nichtkommerziellen Medienanbieter gebe, der dem Fördertatbestand des erweiterten § 60 entspreche. Dieser sei in der bisherigen Förderpraxis entsprechend der Kriterien des Rundfunkausschusses gefördert worden. Eine Erweiterung der Fördertatbestände könnte bei entsprechender Auslegung in einer Satzung des Rundfunkausschusses künftig eine Berücksichtigung von Betriebskosten oder technischer Infrastruktur in der Förderung ermöglichen. Eine nachhaltige Änderung der Förderpraxis sei aufgrund der gleich bleibenden Finanzausstattung nicht zu erwarten. Er verweist darauf, dass eine Förderung weiterer Anbieter derzeit unwahrscheinlich sei, da keine sinnvoll nutzbaren Frequenzen mehr zur Verfügung stünden. Er führt aus, dass es detaillierte Vorgaben gebe, die bei Lizenzierungsverfahren die Transparenz der Verantwortlichkeiten bei Rundfunkunternehmen sicherstellen könnten. Dies schließe kriminell motivierten Missbrauch nicht aus. Ermittlungskompetenzen besitze die Landesrundfunkzentrale nicht, sie beschränke sich auf die Prüfung vorliegender Angaben. Die Aufgabe bestehe auch nicht in der Vermeidung von Wirtschaftskriminalität sondern in der bedarfsgerechten Überwachung und Regulierung von Medientätigkeit. Entscheidend sei nicht, ob und wie das Programm beeinflusst werde, sondern ob es in dem durch die Meinungsfreiheit definierten Rahmen bleibe.

Ralph Kirsten ergänzt, dass eine Einbeziehung von Miet- oder Betriebskosten in die Fördermaßnahmen eine kontinuierlichere Finanzplanung für nichtkommerzielle Medienprojekte ermöglichen und die Antragstellung vereinfachen könnte.

Jörg Velten unterstreicht die Bedeutung der Befassung des Innenausschusses bei der Förderung und Ausgestaltung von Rundfunkangeboten. Er bemerkt, dass die Erweiterung der Förderatbestände nach § 60 mehr Rechtssicherheit zur Folge habe. Kritisiert werde, dass die Verflechtungen von Medienanbietern in der öffentlichen Diskussion nicht ausreichend wahrgenommen würden. Aufgabe der Landesrundfunkzentrale sei, ein ausgewogenes Medienangebot im Angebotsspektrum privater und öffentlich-rechtlicher Anbieter sicherzustellen. Hierfür seien ausreichend gesetzlich normierte Kompetenzen nötig.

Dr. Klaus Blaudzun ergänzt, dass LOHRO durch die Landesmedienanstalt nicht als nicht-kommerzieller Medienanbieter, sondern als Medienkompetenzvermittlungseinrichtung finanziell unterstützt worden sei. Er plädiere dafür, der Landesmedienanstalt ein Höchstmaß an Gestaltungsspielraum zu gewähren. Es könne für die Medienlandschaft des Landes von Vorteil sein, wenn nicht vorgeschrieben werde, wie Bürgermedien ausgestaltet sein sollten. Bürgerengagement und Gestaltungsrahmen der Landesmedienanstalt sollten sich ergänzen. Er unterstreicht, dass es nicht Ziel sein könne, nicht-kommerzielle Medienanbieter komplett zu finanzieren.

Abg. **Ute Schildt** fragt Frau Haferburg Bezug nehmend auf die Stellungnahme des Landesportbundes, welche Bedeutung der Vorwegabzug für den NDR habe und welche Folgen eine Abschaffung für die Kulturförderung hätte.

Abg. **Andreas Bluhm** fragt Frau Haferburg und Herrn Dr. Hornauer, ob an die Stelle des Innenausschusses eine unabhängige Schiedsstelle treten solle. Er fragt weiterhin, wie die Binnenpluralität des Kulturangebotes gesetzlich gestärkt werden könne und nach welchen Kriterien die Landesmedienanstalt diesbezügliche Bewertungen vornehmen sollte. Darüber hinaus interessiert ihn Bezug nehmend auf § 50 b des Landesrundfunkgesetzes, wie die Vielfaltsicherung vor dem Hintergrund der Digitalisierung auch bei gemischten Plattformen erreicht werden könne und welchen Beitrag der Landesgesetzgeber leisten sollte. Er erkundigt sich, ob es bei nicht programmbezogenen Verstößen gemäß § 67 des Entwurfes bisher den Fall einer Nichtahndung aufgrund der Überschreitung der 6-Monatsfrist gegeben habe.

Abg. **Udo Pastörs** stellt fest, dass die Einrichtung einer unabhängigen, auf dem Rechtswege kontrollierbaren Schiedskommission für den verbleibenden Regelungsbedarf zu begrüßen sei. Er stellt die Frage, wie im Unterschied zu den Printmedien im Rundfunk ergänzend zu den Regelungen im Gesetzesentwurf die Sendepflicht von Anbietern mit dem Ziel von mehr Meinungsvielfalt organisiert werden könne.

Elke Haferburg führt aus, dass der Vorwegabzug komplett der Kulturförderung im Land, insbesondere der Filmförderung und der Orchesterförderung, zugute komme. Eine Verringerung des Vorwegabzuges würde sich negativ auf die Kultur im Land auswirken. Sie stellt klar, dass die Einrichtung einer unabhängigen Schiedskommission sinnvoll sein könne, aber aufgrund der guten Erfahrungen mit Entscheidungsverfahren im Innenausschuss nicht zwingend notwendig sei.

Dr. Uwe Hornauer billigt die Einrichtung einer unabhängigen Schiedskommission. Er weist auf mögliche verfassungsrechtlich relevante Interessenskonflikte hin, wenn staatliche Institutionen eigene Rundfunkprogramme betreiben. Er hebt hervor, dass aufgrund der durch demographische und wirtschaftliche Entwicklung sinkenden Gebührenaufkommens, Landesrundfunkzentrale und Norddeutscher Rundfunk für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Vorwegabzug angewiesen seien. Er informiert, dass es bisher keinen Fall einer Nichtahndung eines Vergehens aufgrund des Überschreitens der 6-Monatsfrist gegeben habe und das Aufkommen von Vergehen insgesamt gering sei. Er betont, dass die Landesrundfunkzentrale in ihrer Funktion als Medienzentrale gemäß Rundfunkstaatsvertrag auch für das Internet zuständig sei. Im Gegensatz zum Rundfunkbereich seien hier kriminelle Handlungen in nennenswertem Umfang festzustellen. Er weist darauf hin, dass der Landesgesetzgeber gemäß Rundfunkstaatsvertrag keine Kompetenzen zur Regulierung der Belegung digitaler Plattformen habe. Er argumentiert, dass die formale Ausgestaltung der Binnenpluralität nicht der Meinungsvielfalt diene, da die Binnenpluralität wirtschaftlichen Erwägungen folge. Eine Einschränkung des unternehmerischen Ansatzes entziehe der Meinungsvielfalt die wirtschaftliche Grundlage.

Ralph Kirsten bestätigt, dass die aufgrund der unzureichenden Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages zum digitalen Hörfunk überhöhte Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren kleine und lokale Anbieter auf digitalen Plattformen benachteilige und die Vielfalt erschwere.

Tino Sperke plädiert unter Verweis auf den Rundfunkstaatsvertrag und europäische Rechtsprechung für eine Prüfung, ob der Landesgesetzgeber bei der Gestaltung von Hörfunkprogrammen über digitale Plattformen Einflussmöglichkeiten habe.

Jörg Velten schlägt ergänzend zur Regelung des Zulassungsverfahrens den Nachweis redaktioneller und journalistischer Kompetenz durch Veranstalter vor. Er fordert die Stärkung der inneren Pressefreiheit durch Stärkung der Rechte von Redakteuren und Journalisten.

Dr. Klaus Blaudzun schlägt Bezug nehmend auf die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Medien Mecklenburg-Vorpommern zu § 6 Absatz 5 vor, erweiterte Kriterien im Landesrundfunkgesetz zur Vielfaltsicherung zu formulieren, welche die unternehmerische Freiheit der Medienanbieter nicht einschränken und als Maßstab für einzelfallbezogene Entscheidungen des Landesmedienausschusses und der Landesmedienanstalt dienen könnten. Er betont, dass die Kultur des Landes bei einer Verringerung des Vorwegabzuges unter den derzeitigen Rahmenbedingungen geschwächt und die Gewährleistung freier und individueller Meinungsbildung durch Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit infrage gestellt werde. Er unterstreicht, dass die Verringerung des Gebührenaufkommens auch eine Verringerung des Vorwegabzuges beinhalte. Notwendig sei eine grundsätzliche Neugestaltung der Finanzierungssystematik. Dies seien Fragen der Kulturfinanzierung, die über den Themenbereich Landesrundfunkgesetz hinausgingen.

Jörg Velten fordert, die Landesmedienanstalten künftig an den Erhöhungen der Rundfunkgebühren teilhaben zu lassen.

Elke Haferburg betont, dass der Norddeutsche Rundfunk aufgrund des geringen Gebührenaufkommens im Land stark vom internen Finanzausgleich der Vier-Länder-Anstalt profitiere. Es gebe aufgrund der Finanzlage kaum Möglichkeiten, neben den staatsvertraglich normierten Pflichten weitere Kulturförderung durchzuführen.

Ende der Sitzung: 14.42 Uhr

Pr/Rö/He

Torsten Renz
stellv. Vorsitzender